

N i e d e r s c h r i f t
über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses gemeinsam mit dem Planungs- und Bauausschuss vom 29. August 2019

Anwesende:

Vom Haupt- und Finanzausschuss

Georg Raab, Edwin Wießmann, Kai Fischer (in Vertretung von Jürgen Schäfer), Thomas Grünewald, Jürgen Krall (in Vertretung von Egon Saufhaus), Jürgen Beck, Edmund Stier, Markus Putz

Vom Planungs- und Bauausschuss

Christian Hess, Edmund Stier (in Vertretung von Heiko Daum), Thomas Grünewald (in Vertretung von Bernd Morgenroth), Lothar Schäfer, Jürgen Krall, Georg Raab (in Vertretung von Rüdiger Stapp), Tobias Gücklhorn, Jürgen Reichel

Bürgermeister Uwe Olt

Schriftführer Stephan Amend

Herr Bauer von der e-netz Süd Hessen als Gast zu den TOP 2 und 3

Herren Hoffmann und Dragon vom Planungsbüro für Städtebau als Gäste zu den TOP 2 und 3

Ausschussvorsitzender Georg Raab leitet die gemeinsame Sitzung der beiden Ausschüsse. Er eröffnet die Sitzung mit Grußworten und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest. Die Ausschüsse verhandeln sodann nach folgender einvernehmlich festgestellter

T a g e s o r d n u n g:

1. Mitteilungen
2. Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Klingnacker IV“ im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach
hier: Beschluss über den Vorentwurf sowie Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB
3. Aufstellung des Bebauungsplanes „Maintalblick“ im Ortsteil Seckmauern
hier: Beschluss über den Vorentwurf sowie Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB
4. Aufstellung des Bebauungsplanes „Höhnersfeld“ im Ortsteil Seckmauern
hier: Beschluss über den Vorentwurf sowie Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB
5. Verschiedenes
6. Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben
7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017
hier: Zustimmung gemäß § 100 HGO
8. Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Prüfbericht des Revisionsamtes für das Haushaltsjahr 2017
hier: Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 HGO

1. Mitteilungen

Die Mitteilungen Nr. 163/1 bis 163/3 liegen schriftlich vor. Bürgermeister Uwe Olt beant-

wortet die hierzu gestellten Fragen.

2. Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Klingacker IV“ im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach

hier: Beschluss über den Vorentwurf sowie Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB

Die Ausschussmitglieder Georg Raab und Edmund Stier verlassen den Sitzungsraum wegen einer Interessenkollision gemäß § 25 HGO und nehmen an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil.

Der Vorsitzende des Planungs- und Bauausschusses Christian Hess übernimmt die Sitzungsleitung.

Das von der E-Netz Südhessen beauftragte Planungsbüro hat inzwischen die Vorentwurfsunterlagen für den Bebauungsplan „Im Klingacker IV“ im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach erarbeitet. Diese wurden allen Amts- und Mandatsträger zur Beratung in der anstehenden Sitzung der Gemeindevertretung vorgelegt (Auszüge in Papier, Kompletversion in digitaler Form) und sollen zur Vorklärung einiger grundsätzlicher Fragestellungen (u.a. Art und Ausmaß der baulichen Nutzbarkeit, Anordnung von Stellplätzen, Ausweisung von Grünflächen, keine Erschließung zur Klingenstrasse) beraten werden. Damit verbunden ist auch ein Beschlussvorschlag des Planungsbüros zur Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB, die ungeachtet des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13b BauGB vorgeschlagen wird. Die als Gäste anwesenden Vertreter des Planungsbüros und der E-netz Südhessen geben hierzu ergänzende mündliche Erläuterungen.

In der sich anschließenden Aussprache werden folgende Punkte angesprochen:

- Zur Schaffung ausreichend großer Stellflächen sollte möglichst bei allen Baugrundstücken ein 5m-Abstand von der Grundstücksgrenze bis zur überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt werden.
- Die im Vorentwurf ausgewiesenen Baufenster für Einzel- und Doppelhausbebauung sind nur als ein mögliches Angebot zu verstehen. Bis zur späteren Entwurfs offenlage ist beabsichtigt, die überbaubaren Flächen grundstücksübergreifend bzw. aneinandergereiht darzustellen, wodurch flexiblere Nutzungsmöglichkeiten eröffnet werden.
- Die Ausarbeitung zu den wasserwirtschaftlichen Belangen befindet sich noch in der Abstimmung, so dass zu den Anforderungen sowohl in Bezug auf die Wasserversorgung als auch auf die Entwässerung noch keine konkreten Aussagen getroffen werden können. Dessen ungeachtet zeichnet sich jetzt schon die Notwendigkeit für eine Druckerhöhungsanlage ab.

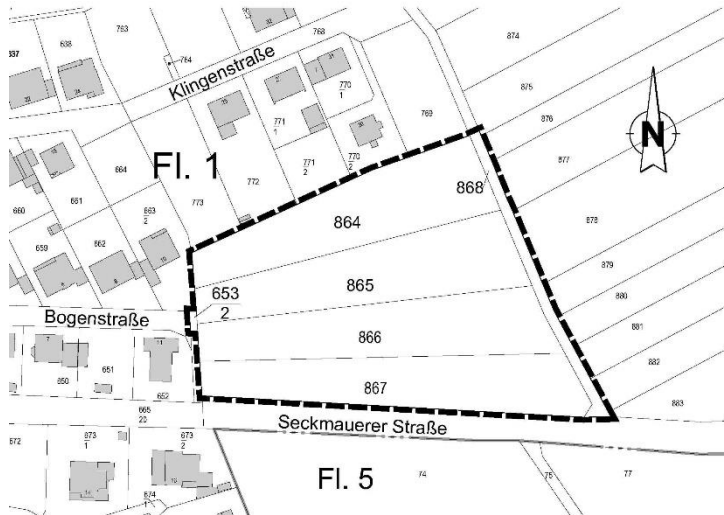
Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Planungs- und Bauausschuss sprechen die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, entsprechend des Vorschlages des Planungsbüros zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 i.V.m. § 13b des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I

S. 3634), die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Im Klingnacker IV“ vom August 2019 durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Lützel-Wiebelsbach, Flur 1, die Flurstücke Nr. 864, 865, 866 und 867 sowie Teile der Wegeparzellen Nr. 868 und 653/2 und ist dem nachfolgenden Katastrerauszug zu entnehmen:



Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Gemeindevorstand ermächtigt, der Gemeindevertretung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Planentwurf in der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Hierbei wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, gegebenenfalls sich wesentlich unterscheidende Lösungen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet; es wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

3. Aufstellung des Bebauungsplanes „Maintalblick“ im Ortsteil Seckmauern

hier: Beschluss über den Vorentwurf sowie Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB

Das von der E-Netz Südhessen beauftragte Planungsbüro hat inzwischen die Vorentwurfsunterlagen für den Bebauungsplan „Maintalblick“ im Ortsteil Seckmauern erarbeitet. Diese

wurden allen Amts- und Mandatsträger zur Beratung in der anstehenden Sitzung der Gemeindevertretung vorgelegt (Auszüge in Papier, Komplettversion in digitaler Form) und sollen zur Vorklärung einiger grundsätzlicher Fragestellungen (u.a. Art und Ausmaß der baulichen Nutzbarkeit, Anordnung von Stellplätzen, Ausweisung von Grünflächen, Spielplatzangebot) beraten werden. Damit verbunden ist auch ein Beschlussvorschlag des Planungsbüros zur Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB, die ungeachtet des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13b BauGB vorgeschlagen wird. Die als Gäste anwesenden Vertreter des Planungsbüros und der E-netz Südhessen geben hierzu ergänzende mündliche Erläuterungen.

In der sich anschließenden Aussprache werden folgende Punkte angesprochen:

- Zur Schaffung ausreichend großer Stellflächen sollte möglichst bei allen Baugrundstücken ein 5m-Abstand von der Grundstücksgrenze bis zur überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt werden. Allerdings ist fraglich, ob dies auch bei den talseitigen Grundstücken sinnvoll bzw. machbar ist.
- Die im Vorentwurf ausgewiesenen Baufenster für Einzel- und Doppelhausbebauung sind nur als ein mögliches Angebot zu verstehen. Bis zur späteren Entwurfsoffenlage ist beabsichtigt, die überbaubaren Flächen grundstücksübergreifend bzw. aneinandergereiht darzustellen, wodurch flexiblere Nutzungsmöglichkeiten eröffnet werden.
- Das spezielle Angebot für eine Mehrfamilienhausbebauung wird teilweise kritisch gesehen.
- Die beabsichtigte Einengung in Höhe der geplanten Grünfläche wird aus Planersicht zur Durchbrechung der ansonsten sehr gerade verlaufenden Straßenführung und auch aus Gründen der Verkehrsberuhigung für sinnvoll erachtet. Die genaue Gestaltung, insbesondere auch mit Blick auf die Sicherheit der Fußgänger, ist bei der Erschließungsplanung zu klären.
- Bei dem Stichweg zur angedachten späteren Erweiterung des Baugebietes soll ggf. eine Verbreiterung von 6 auf 7m erwogen werden.
- Die Standortausweisung des Spielplatzes wird allseits akzeptiert, wenngleich der Gestaltung aufgrund der Hanglage Grenzen gesetzt sind.
- Die Ausarbeitung zu den wasserwirtschaftlichen Belangen befindet sich noch in der Abstimmung, so dass zu den Anforderungen sowohl in Bezug auf die Wasserversorgung als auch auf die Entwässerung noch keine konkreten Aussagen getroffen werden können.
- Im Zuge der Ausgestaltung der Entwurfsplanung sind weitere Festsetzungen zur Begrünung/Versiegelung der einzelnen Bauflächen vorgesehen, um sogenannte „Steinwüsten“ zu verhindern (auch für das Baugebiet „Im Klängenacker IV“)
- Außerdem sollen in die Entwurfsplanung auch energetische Überlegungen (u.a. Bau von Photovoltaikanlagen, evtl. gemeinsam nutzbarer Energiespeicher) mit einfließen. (auch für das Baugebiet „Im Klängenacker IV“)

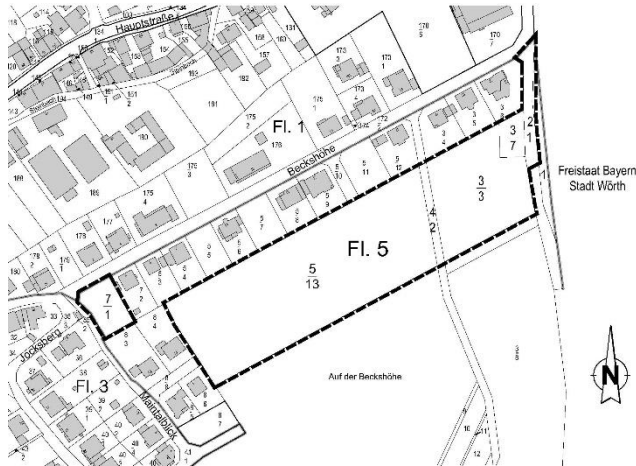
Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Planungs- und Bauausschuss sprechen die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, wie folgt zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 i.V.m. § 13b des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes

„Maintalblick“ vom August 2019 durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Seckmauern, Flur 5, die Flurstücke Nr. 3/3 (teilweise), 3/7, 5/13 (teilweise) und 7/1 sowie Teile der Wegeparzellen Flur 5 Nr. 2/1 und 4/2 und einen Teil der Grabenparzelle Flur 5, Nr. 1 und ist dem nachfolgenden Katasterauszug zu entnehmen.



Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Gemeindevorstand ermächtigt, der Gemeindevertretung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Planentwurf in der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Hierbei wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, gegebenenfalls sich wesentlich unterscheidende Lösungen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet; es wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

4. Aufstellung des Bebauungsplanes „Höhnersfeld“ im Ortsteil Seckmauern

hier: Beschluss über den Vorentwurf sowie Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung hat am 21.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Höhnersfeld“ im OT Seckmauern beschlossen. Insoweit wird auf die damaligen Erläuterungen Bezug genommen. Nunmehr hat das Planungsbüro die Vorentwurfsplanung vorgelegt, die Grundlage für die nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ist. Die entsprechenden Unterlagen

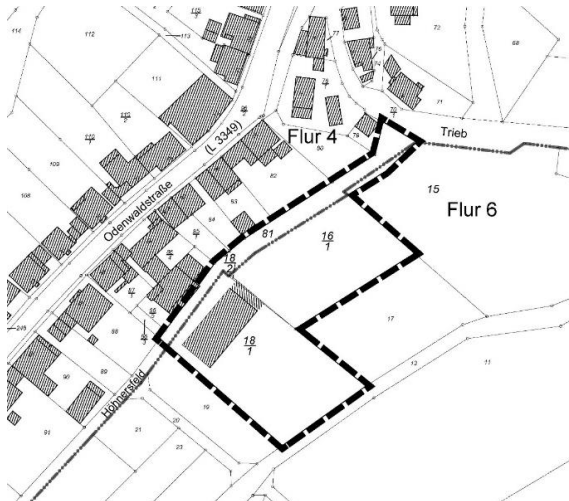
wurden allen Amts- und Mandatsträgern zur Beratung in der anstehenden Sitzung der Gemeindevertretung vorgelegt (Auszüge in Papier, Komplettversion in digitaler Form). Der als Gast anwesende Vertreter des Planungsbüros gibt hierzu ergänzende mündliche Erläuterungen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Planungs- und Bauausschuss empfehlen der Gemeindevertretung, wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Höhnersfeld“ vom Juli 2019 durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Seckmauern, Flur 6, die bereits bebauten Flurstücke Nr. 18/1 und 18/2, die Flurstücke Nr. 16/1 und 15 (teilweise) sowie teilweise die daran angrenzende Wegeparzelle Nr. 81 (Flur 4) „Höhnersfeld“ bis zur Straße „Trieb“ und ist dem nachfolgenden Katasterauszug zu entnehmen.



Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Gemeindevorstand ermächtigt, der Gemeindevertretung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Planentwurf in der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Hierbei wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, gegebenenfalls sich wesentlich unterscheidende Lösungen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet; es wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

5. Verschiedenes

Der Bürgermeister gibt einen kurzgefassten Sachstandsbericht zu den laufenden Baumaßnahmen.

6. Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben

Mit Schreiben vom 26.06.2019 hat der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) den Stadtverordnetenvorstehern und Vorsitzenden der Gemeindevertretungen aller Mitgliedsgemeinden ein „Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben“ mit der Bitte um Einbringung in die Kommunalparlamente vorgelegt. Hierbei handelt es sich laut HSGB um eine Erklärung, „mit der sich Vertreter/innen eines breiten Spektrums der hessischen Zivilgesellschaft bereits am 10.05.2019 an die hessische Öffentlichkeit gewandt und ein Zeichen gesetzt haben: Für eine offene demokratische und solidarische Gesellschaft, die Unterschiede und Vielfalt als Reichtum begreift. Gegen Diskriminierung und Hetze“.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss spricht die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, sich dem „Hessischen Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben“ durch Beschluss anzuschließen.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017

hier: Zustimmung gemäß § 100 HGO

Nachfolgend aufgelistete über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO sind bis zum Ende des Haushaltsjahres 2017 entstanden:

Aufwendungen in der Ergebnisrechnung

Budget	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	Davon abgedeckt durch Mehrerträge/Minder aufwendungen bei anderen Budgets in €	Überschreitung verbleibend in €
06	Kinder-/Jugend- und Familienhilfe	989.710,00	1.049.273,37	18.187,34	41.376,03
16	Allg. Finanzwirtschaft	4.045.227,00	4.078.081.	9.669,97	23.105,84

Auszahlungen der Finanzrechnung (ohne Investitionen):

Position	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	Überschreitung in €
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	1.498.870,00	1.532.354,65	33.484,65
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.410.737,00	4.440.268,97	29.531,97
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen	8.395,00	113.478,16	105.083,16

Die überplanmäßigen Aufwendungen im Produktbereich 06 „Kinder-/Jugend- und Familienhilfe“ resultierten aus gestiegenen Instandhaltungskosten infolge des Anbaus an die Kita Breitenbrunn sowie höheren Betriebskostenanteilen aus der Abrechnung 2017 mit den kirchlichen Einrichtungen. Gegenüber der Planung musste eine höhere Gewerbesteuerumlage entrichtet werden, sodass überplanmäßige Aufwendungen im Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ entstanden.

Die überplanmäßigen Auszahlungen in der Finanzrechnung begründen sich mit den Auszahlungen der Betriebskostenabrechnungen der kirchlichen Kita's 2016, die im Jahr 2017 erfolgten, höhere Auszahlungen aus der Gewerbesteuerumlage sowie der Auszahlung von Überzahlungen und Rechnungen aus dem Vorjahr. Weiter enthalten sie die Auszahlungen an die Alteneigentümer des Baugebiets „Jocksberg/Beckshöhe“, die in der Ergebnisrechnung durch eine Rückstellungsentnahme aufwandsneutral dargestellt werden konnten.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss spricht die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, den vorstehend aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2017 gemäß § 100 HGO zuzustimmen.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

8. Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Prüfbericht des Revisionsamtes für das Haushaltsjahr 2017

hier: Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 HGO

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2017 wurde von der Verwaltung aufgestellt. Der Gemeindevorstand hat den formellen Aufstellungsbeschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO am 04.12.2018 gefasst und das Revisionsamt des Odenwaldkreises mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt. Inzwischen hat das Revisionsamt den Schlussbericht über die stattgefundene Prüfung mit den dazugehörigen Anlagen vorgelegt. Dieser beinhaltet einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk. Entsprechende Auszüge daraus (Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsfeststellungen und uneingeschränkter Prüfungsvermerk sowie Übersichten zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung) waren den Sitzungsunterlagen in Papierform beigelegt. Die kompletten Unterlagen wurden darüber hinaus allen Mandatsträgern digital zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2017 weist einen Jahresüberschuss von 443.192,25 € aus. Dieser setzt sich aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 433.004,30 € sowie im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 10.187,95 € zusammen. In der Haushaltsplanung war ein Jahresüberschuss von 11.591,00 € veranschlagt, so dass eine Verbesserung von 431.601,25 € eingetreten ist. Der Zahlungsmittelbestand Ende 2017 lag gemäß vorliegender Finanzrechnung bei 2.208.180,20 €. Die Vermögensrechnung (Bilanz) weist zum 31.12.2017 eine Bilanzsumme von 27.223.905,92 € aus. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Bilanzvolumen somit um 757.701,52 € (2,86 %) erhöht.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss spricht die Empfehlung an die Gemeindevertretung aus, den geprüften Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 114 HGO zu beschließen und dem Gemeindevorstand Entlastung zu erteilen.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		